

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1982

betreffend Beihilfen, die die belgische Regierung an das Stahlunternehmen Laminoids de Jemappes S.A. zu vergeben beabsichtigt

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(82/951/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS der Kommission vom 7. August 1981 zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

nach einer gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung erfolgten Aufforderung an die Beteiligten, zum Beihilfevorhaben Stellung zu nehmen ⁽²⁾, und unter Berücksichtigung dieser Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1981 hat die belgische Regierung die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS von ihrer Absicht unterrichtet, Beihilfen an das Stahlunternehmen „Les Laminoids de Jemappes“ zu vergeben. Bei den geplanten Beihilfen für dieses Unternehmen handelt es sich zum einen um eine Betriebsbeihilfe, durch die die Betriebsverluste zwischen 1980 und 1984 bis zu einem Höchstbetrag von 670 Millionen bfrs im Wege von Kapitalerhöhungen sowie durch Einbringung gewinnberechtigter, an bestimmte Bedingungen geknüpfter Wandschuldverschreibungen gedeckt werden sollen, und zum anderen auf das Gesetz über die wirtschaftliche Expansion gestützte Beihilfen zum Investitionsprogramm des Unternehmens (eine staatliche Bürgschaft für ein Darlehen von 275 Millionen bfrs, Zinsermäßigungen von 7 % für die Dauer von

fünf Jahren auf einen Darlehensbetrag von 206,25 Millionen bfrs sowie Steuervergünstigungen). Das Investitionsprogramm bezweckt verschiedene Rationalisierungen und Verbesserungen und bedeutet Ausgaben in Höhe von 275 Millionen bfrs.

Nach einer ersten Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Kriterien der Artikel 2, 3 und 5 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS ist die Kommission aufgrund der ihr von der belgischen Regierung gegebenen Informationen zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:

- Das zu fördernde Umstrukturierungsprogramm erstreckt sich offenbar auf normale, von jedem Unternehmen üblicherweise vorzunehmende Investitionen und nicht auf Investitionen, die die Struktur des betroffenen Unternehmens verändern und damit seine Wettbewerbs- und Lebensfähigkeit wiederherstellen könnten.
- Es ist nicht angegeben, wie sich die Investitionen auf die Produktionskapazität des Unternehmens auswirken werden, doch dürfte in jedem Fall ein Kapazitätsabbau ausgeschlossen sein.
- Die relevanten Beihilfen sind gegenüber dem Umfang der Investitionen und der Größe des Unternehmens von beachtlicher Höhe; nur besonders tiefgreifende Umstrukturierungsmaßnahmen könnten deren Vergabe rechtfertigen.
- Schließlich übersteigt die Laufzeit der Betriebsbeihilfen die in Artikel 5 der Entscheidung vorgeschriebene Dauer von zwei Jahren.

Die Kommission war deshalb der Ansicht, daß die betreffenden Beihilfen nicht mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind, und hat infolgedessen gegen sie das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS eröffnet. In diesem Sinne hat die Kommission am 26. Februar 1982 ein Schreiben an die belgische Regierung gerichtet, in dem diese zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 109 vom 30. 4. 1982, S. 3.

II

In ihrer Antwort vom 31. März 1982 hat die belgische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die endgültige Schließung des elektrischen Ofens der Firma Laminoids de Jemappes geplant sei und andere Rationalisierungsmaßnahmen im Gespräch seien. In einem Schreiben vom 14. Juni 1982 hat sie erklärt, die Frage der Stahlversorgung des Unternehmens nach der Schließung des Ofens sei noch keiner Lösung zugeführt worden. Zwei andere Mitgliedstaaten stimmten in ihrer Stellungnahme den Schlußfolgerungen der Kommission im großen und ganzen zu.

Nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS muß das Unternehmen, dem eine Beihilfe zuteil wird, ein zusammenhängendes, genau festgelegtes Umstrukturierungsprogramm durchführen, das die verschiedenen Umstrukturierungsmerkmale umfaßt und geeignet ist, seine Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität ohne Beihilfen unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen. Im vorliegenden Fall dürfte sich, realistischen Preis- und Absatzerwartungen zufolge, die Ertragslage des Unternehmens noch verschlechtern, dessen Bruttogewinnspanne ja bereits seit mehreren Jahren trotz bereits empfangener Beihilfen negativ ist. Die Kriterien von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung sind demnach nicht erfüllt.

Nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich derselben Entscheidung muß das Umstrukturierungsprogramm einen Abbau der Produktionskapazität des begünstigten Unternehmens bzw. der begünstigten Unternehmensgruppe bewirken.

Wie das Unternehmen gegenüber der Kommission erklärt hat, wird sich die Produktionskapazität bei warmgewalzten Erzeugnissen um etwa 10 000 Tonnen erhöhen. Die etwaige, allerdings geplante Schließung des elektrischen Ofens würde daran nichts ändern und könnte demnach nicht als Kapazitätsabbau im Sinne der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS berücksichtigt werden. Außerdem ist zu bemerken, daß die belgische Regierung keinen Kapazitätsabbau eines anderen Unternehmens bei Walzerzeugnissen angezeigt hat, der der Firma Laminoids de Jemappes hätte zum Vorteil gereichen können, so daß die Kriterien des Gedankenstrichs nicht erfüllt sind. Das gleiche gilt für die Kriterien von Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich, demzufolge das Investitionsprogramm auf der Linie der in Artikel 2 festgelegten Kriterien sowie der allgemeinen Zielsetzungen „Stahl“ liegen muß.

Nach Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich derselben Entscheidung müssen Höhe und Intensität der Beihilfe durch die unternommenen

Umstrukturierungsanstrengungen gerechtfertigt sein. Angesichts der Tatsache, daß kein Kapazitätsabbau zu erwarten ist, läßt sich die beachtliche Höhe der Beihilfen nicht durch die Umstrukturierungsanstrengungen rechtfertigen, womit die Kriterien von Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich nicht erfüllt sind.

Nach Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich derselben Entscheidung müssen die Betriebsbeihilfen auf zwei Jahre befristet sein und können Ausnahmen von dieser maximalen Frist nur in außergewöhnlichen Fällen und aufgrund eines von dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß begründeten Antrags bewilligt werden. Die belgische Regierung hat keinen Antrag dieser Art gestellt; die Laufzeit der Betriebsbeihilfen beträgt somit fünf Jahre, was nicht mit Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich in Einklang zu bringen ist.

Das belgische Beihilfevorhaben erfüllt daher nicht die erforderlichen Voraussetzungen, um nach den in die Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS eingebetteten gemeinschaftlichen Regeln für Beihilfen an die Stahlwirtschaft als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden zu können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Belgien darf seinen der Kommission mit Schreiben seines Ständigen Vertreters vom 28. Dezember 1981 notifizierten Plan, Betriebs- und Investitionsbeihilfen an das Stahlunternehmen Laminoids de Jemappes S.A. zu vergeben, nicht durchführen.

Artikel 2

Belgien teilt der Kommission innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Entscheidung die von ihm zur Durchführung dieser Entscheidung beschlossenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 20. Oktober 1982

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Mitglied der Kommission